Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1880

76 (31.3.1880)

Beilage zu Mr. 76 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 31. März 1880.

Schut der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gefundheit. Rarleruhe. Marg 1880.

Nach § 120 Abf. 3 ber beutschen Gewerbeordnung (in ber geanderten Faffung von 1878) find die Gewerbeunternehmer verpflichtet, alle biejenigen Ginrichtungen herzuftellen und zu unterhalten, welche mit Rudficht auf Die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebs und ber Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig find. Es ift bies eine gewerbepolizeiliche Berpflichtung, beren Erfüllung burch bie Berwaltungsbehörden unter Mitwirfung bes Fabrifinfpettors zu überwachen ift. Im einzelnen Falle kann sich freilich sehr leicht über die Ausführung berfelben Zweifel ergeben; und es ist baher im § 120 ber Gewerbeordnung vorgesehen, daß durch Beschluß bes Bundesrathes oder ber zuständigen Behörben ber Ginzelftaaten Borfchriften barüber erlaffen werben fonnen, welche Ginrichtungen gu biesem Zwecke für alle Anlagen einer bestimmten Art herzustellen find. Bisher find folche allgemeine Borschriften vom Deutschen Bundesrathe ober von einzelstaatlichen Dinisterien nicht erlassen worden; wohl aber hat sich burch bie Beobachtungen und Berichte ber foniglich preußischen Fabrifinfpettoren und burch bie für einzelne Begirte und für bestimmte Gattungen von Anlagen und Maschinen erfolgte Regelung im Laufe ber letten Jahre ein für die Erlaffung allgemeiner Borichriften werthvolles Material ergeben. Unter Berücksichtigung biefes Materials hat die foniglich preußische Regierung neuerdings einen Entwurf von Borschriften über ben Schutz gewerblicher Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit ausgearbeitet. Der Entwurf befaßt fich nicht mit folden Ginrichtungen, welche gur Abwehr ber mit ein gelnen Induftriezweigen verbundenen besonderen Gefahren bienen, sondern nimmt nur diejenigen Borschriften in Aussicht, welche unabhängig von den verschiedenen Gegenständen der Produktion theils bie im Interesse ber Gefundheit ber Arbeiter an bie Ginrichtung ber gewerblichen Betriebsstätten zu ftellenden Anforberungen, theils die burch Berwendung gewiffer, in verchiedenen Fabrikationsweisen vorkommender Betriebsmittel bedingten Borfehrungen betreffen. Bei ber Ausarbeitung ging die königlich preußische Regierung bavon aus, baß nichts geforbert werden solle, was sich nicht bereits praktisch als ausführbar und mit einem rationeffen Betriebe vereinbar erwiesen hat.

Bunachft ift ber Entwurf bem Bundesrathe mit bem Antrage unterbreitet worben, bag berfelbe burch ben hrn. Reichstanzler ber Borprufung einer Sachverftandigen-Kommiffion unterworfen werbe. Der Bundesrath hat im Laufe bes Februars ben Hrn. Reichstanzler erfucht, ben Entwurf zu veröffentlichen und sobann gur Brufung beffelben eine Kommiffion einzuberufen, welche aus Auffichtsbeamten und im praftischen Dienfte ber Induftrie stehenden Personen zu bilden und mit dem Rechte ausgestattet fei, weitere Sachverftanbige nach eigenem Ermeffen einzuvernehmen.

Damit die Induftriellen und Gewerbtreibenden bes Großherzogthums von den Bestimmungen des Entwurfs Kenntniß und badurch Gelegenheit erhalten, schon im jegigen Stadium ber Sache ihre Erfahrungen und Wünsche zur Geltung zu bringen, wird berfelbe weiter unten zum Abdruck gebracht; Die gleiche Beröffentlichung erfolgt auch in einer ber nächsten Rummern ber "Babiichen Gewerbezeitung".

Die allgemeine Durchführung folder Borfdriften für die Befiger gewerblicher Anlagen, namentlich folder, Die mit elementarer Kraft (Dampf, Baffer, Gas, heißer Luft) arbeiten, von wesentlicher materieller und rechts licher Bebeutung. Es ift babei in's Auge zu faffen, daß bem Unternehmer in Bufunft gewerbepolizeilich bie Berstellung bestimmter Einrichtungen zur Pflicht gemacht wer-ben wird, welche nicht blos einen gewissen materiellen Aufwand erfordern, sondern unter Umftanden auch auf die Urt des Betriebs manche Rückwirfungen ausüben. Auch fommt in Betracht, daß die Erlaffung folcher Borichriften für die Anwendung des Haftpflicht-Gesetzes von Bedeutung fein wird, indem in Bufunft bei ber Entscheidung der häufig entstehenden Frage, ob der Fabritbefiger schuldhafter Beise die zur Abwendung von Unglücksfällen erforderlichen Sicherheitsmagnahmen unterlaffen habe, die vom Bundesrathe veröffentlichten Borichriften werden zu Grunde gelegt werben. Wenn auch die Erlaffung folcher Borichriften fowohl vom Standpuntte ber Unternehmer, welchen badurch eine feste Norm hinsichtlich ber ihnen obliegenben Berpflichtungen in die Sand gegeben wird, als vom Standpunkte der Arbeiter, deren Sicherheit gegen die mit der industriellen Thätigkeit verbundenen Gesahren vermehrt wird, nur begrüßt werden kann, so ift boch unverfennbar die Feststellung ber Borschriften im Einzelnen eine sehr schwierige Aufgabe, welche große Borsicht und genaue Kenntniß ber Zustände und Bedürfnife der Industrie erheischt. Es wird baber nur mit Dant angenommen werden tonnen, wenn fich die Inbuftriellen bes Landes mit dem nachstehenden Entwurfe vertraut machen und bie hierbei auf Grund ihrer Erfahrungen fich ergebenben Bebenken und Bunfche, schon ebe bie Sachverftanbigen-Kommiffion zusammengetreten ift, dur Kenntnig ber Behörden (Großh. Sandelsministerium oder Großh. Fabrifinspettor in Karlsruhe) bringen.

Breußischer Entwurf von Borichriften

betreffend ben Schut gewerblicher Arbeiter gegen Befahren für Leben und Befundheit.

Auf Grund bes § 120 Absat 3 ber Gewerbeordnung werden folgende Borichriften erlaffen :

A. Für Fabrifen, welche Arbeiter in gefchlof= fenen Räumen beichäftigen.

1) Die Arbeitsräume einschließlich ber Bange und Treppen muffen bell erleuchtet und mit festen ebenen Fugboden verfeben fein. Die Arbeitsräume müffen fo geräumig fein, daß für jeden barin beschäftigten Arbeiter minbeftens . . . Rubitmeter Luftraum

2) Die Arbeitsräume muffen fo eingerichtet oder mit folchen Borrichtungen verfeben fein, bag bie Luft von schäbigenben Mengen giftiger oder unathembarer Stoffe ober Dünfte jeder Art freigehalten wird.

3) Räume und Apparate, in welchen brennbare, giftige ober unathembare Bafe, Dampfe ober Staubtheile enthalten find ober entstehen tonnen, muffen fo eingerichtet fein und betrieben merben, baß ichabigenbe Mengen biefer Stoffe nicht an die Arbeitsftellen gelangen fonnen. Das Betreten jener Raume barf nur geftattet werden, wenn die Schadlichkeiten vorher beseitigt ober bie bamit beauftragten Arbeiter mit zwedentsprechenden Refpirationsapparaten, fowie - erforderlichen Falls - mit nicht gunbungsfähigen Lampen verfehen find.

4) Treppen muffen mindeftens an einer Seite mit festem Beländer verfeben fein. Die Treppenftufen muffen ftets in gutem Ruftande erhalten werben.

5) Lufen, welche für Forderzwede bienen, Fülltrichter und andere Aufgabe= ober Schüttborrichtungen, Berufte, Buhnen, Gallerien, Aufmauerungen, Plattformen und ichiefe Ebenen, ferner Ranale, Gruben, Brunnenichachte, Gerinne und Baffins, Bfannenkeffel und Baden, welche einen Flüffigfeitsftand von mehr als . . Meter haben ober giftige, atende ober heiße Fliffigkeiten enthalten, ober Erhitungszweden bienen, muffen fo beschaffen ober so umwehrt fein, daß Menschen weder von denfelben ober in diefelben binabfturgen, noch von berabfallenden Begenftanben getroffen werden fonnen.

6) Aufzüge (Elevatoren, Bremsberge u. f. w.) muffen fo ein= gerichtet und betrieben werben, bag a. die Bahn des Forderforbes und der Gegengewichte (burch=

fichtig) abgeschloffen ift;

ber Berichluß bes Schachtes an ben Forberftellen felbft= thatig und ficher ift;

c. bon bem Forberforbe und ben Forberftellen nichts in ben Schacht binabfturgen fann ;

bie Berftandigung swifchen ben Forberftellen burch Signale gefichert ift. Die Forderung von Menschen barf nur ba zugelaffen werben,

wo fie mit Rudficht auf bie Natur bes Betriebes nicht gu um= geben ift. Bo diefelbe ftattfindet, barf die Belaftung ein Drittel ber Tragfabigfeit nicht überfteigen. Der Aufgug muß in biefem Falle mit Caps, Fangvorrichtung und Korbbach verfeben fein.

7) In allen Unlagen , wo feuergefährliche Gewerbe betrieben ober leicht brennbare Stoffe verarbeitet werden, muß burch Un= bringung einer genügenden Angahl von Fenftern, welche leicht geöffnet werben fonnen und ben Gin- und Austritt eines Denfchen geftatten, fowie burch Anlage feuerficherer Treppen und Sicherheitsleitern Sorge bafür getragen werben , baß bei Ausbruch einer Feuersbrunft die Rettung ber Arbeiter leicht bewertftelligt werden fann.

B. Für gewerbliche Unlagen, in welchen burch elementare Rraft bewegte Mafdinen Bermen=

1) Die Rraftmafdinen (Dampf= , Gas= , Beifluftmafdinen, Bafferraber und Turbinen) muffen in befonderen Raumen aufgeftellt ober gegen bie Arbeitsräume fo abgeschloffen fein, baß ber Butritt gu benfelben ausschließlich ben mit ihrer Bebienung beauftragten Arbeitern vorbehalten bleiben fann.

Mit der Bedienung berfelben dürfen nur guverläffige erwachfene, männliche Arbeiter beauftragt werben. Anderen Berfonen barf ber Butritt gu benfelben nicht geftattet werben.

Die Mafchinen, besonders das Schwungradlager und bie Rurbel bei liegenden Dafchinen, muffen eingefriedigt, burchgebende Rolbenftangen bei liegenden Dafchinen muffen feft ein-

2) Alle bewegten Theile von Transmiffionen und Maschinen, welche fo belegen find, daß Menschen bei ber Arbeit ober beim Bertehr in Berührung mit benfelben gerathen fonnen, muffen, foweit fie nicht unmittelbar als Arbeitszeug bienen ober ihre fort= mahrende Sandhabung ober Beobachtung mahrend ber Arbeit nicht nothwendig ift, mit Schutporrichtungen fo umgeben fein, bağ eine gefährliche Berührung nicht ftattfinden tann. Infonder-

a. Transmiffionsriemen, fofern fie fich im Berkehrsbereiche ber Arbeiter befinden, bis auf 1,5 m Sohe vom Fußboden mit feften Raften ober Rinnen, Transmiffionswellen unter berfelben Borausfepung mit feften Gullen verfeben werben; b. Drabtfeil-Transmiffionen in folder Sobe angebracht wer-

ben, daß burch ihren Schlag Niemand verlett werben fann; c. Schwundraber und tiefliegende Riemenfcheiben, welche fich im Berfehrsbereiche ber Arbeiter bewegen, auf ihrer gangen Bohe, mindeftens bis auf 1,5 m Sohe vom Fugboden eingefriedigt werden ;

d. gezahnte Betriebe eingefaßt werben ;

e. alle hervorftehenden Theile (Stellschrauben, Rafenteile u. f. w. an Wellen-Riemfcheiben und Ruppelungen vermieden ober eingefabielt werben.

3) Der Beginn ber Bewegung ber Transmiffionen burch bie Rraftmafchine muß in allen Arbeitsräumen in einer für jeden Arbeiter verftandlichen Weise angefündigt werden.

Bo die gefammte burch eine Rraftmafchine betriebene Anlage in verschiedene Ginzelbetriebe gerfällt, ober mo der Betrieb fich auf verschiedene Stodwerfe vertheilt, ober mo biefelbe bewegenbe Rraft von verschiedenen Unternehmern felbftandig benutt wird. muffen Ginrichtungen getroffen fein, welche es ermöglichen, jeben ber gedachten Betriebstheile unabhängig von bem Gefammt= betriebe rafch und ficher in Rube gu verfegen.

Auch fonft muffen, foweit die Art bes Betriebes folches guläßt, die Transmiffionen in den einzelnen Arbeitsräumen unabhängig von einander und von der Rraftmafchine, und die Arbeitsmafchi= nen unabhängig von der Transmiffion in Rube gefett werden tonnen. Soweit dies nicht thunlich ift, find Ginrichtungen gu treffen, welche es ermöglichen, von jedem Arbeitsraume aus fofort bas Signal jum Stillftande der Rraftmafchine gu geben.

4) Alle Borrichtungen, welche bagu bienen, um Rraftmafchinen, Transmiffionen und Arbeitsmaschinen in Rube zu feten, muffen bequem erreichbar, leicht gu handhaben und fo beschaffen fein, daß fie rafch und ficher wirten.

5) Werkzeugmaschinen mit rasch laufenbem Schneibezeug (3. B. Gages, Frafes, Sobels, Rafpels, Schnigelmafchinen, Badfels meffer, Scheermeffer, Lumpenschneider u. bergl.) muffen mit Musrudern verfeben und foweit die Art der Arbeit foldes gulaft, fo eingerichtet fein, daß die Arbeiter von ihren Arbeitsftellen ober von Bertehrsftellen aus bas Schneibezeng wiber ihren Willen nicht berühren und von geschleuderten Splittern ober Stüden nicht getroffen werben fonnen.

6) Die zwischen ben Arbeitsmaschinen befindlichen Gange muffen feft, volltommen eben und mindeftens 1 m breit fein.

Alle Raume, in welchen fich Mafchinen ober Transmiffionen befinden, muffen mahrend ber Arbeitszeit burch Tageslicht ober fünftliche Beleuchtung fo erhellt fein, daß die bewegten Theile als folche leicht erfennbar find.

7) Das Reinigen, Schmieren und Repariren ber Mafchinen und Transmiffionen mabrend ber Bewegung , bas Anlegen von Leitern an bewegte Wellen, bas Auflegen von Riemen auf bewegte Scheiben, soweit babei nicht Borrichtungen benutt werben, welche die Gefahr für den Arbeiter ausschließen, darf nicht ge-

8) Der Bugang gu folchen Arbeits- und Bertehrsftellen , an denen eine Berührung mit frei bewegten Maschinen- und Transmiffionstheilen möglich ift, barf nur folchen Arbeitern geftattet werden, welche eine ben Armen und dem Körper eng anschließende Rleidung tragen.

9) In jedem Arbeitsraume ift an einer für alle Arbeiter fichtbaren Stelle eine Tafel auszuhängen, auf welcher die Borfchriften unter 7 und 8 in beutlicher Schrift gu lefen find. Die Singufügung weiterer Unweifungen, welche ben Arbeitern gur Gicherung gegen Gefahren ertheilt werben follen, ift geftattet.

Ebenfo find an folden Stellen, wo ber Bertehr ober bie Arbeit mit Gefahren verbunden ift, welche burch Schutvorrichtungen nicht beseitigt werben fonnen, Anschläge angubringen, welche auf bie Befahr hinweifen.

Bermifchte Rachrichten.

- Das Efelslehen Derer von Frankenftein. Die Familie unferes gegenwärtigen erften Reichstags-Biceprafibenten gehört bekanntlich gu ben alteften und vornehmften Befolechtern Deutschlands. Die Familie v. Frankenftein hatte von ber Stadt Darmftadt ein Leben unter bem Ramen "Efels= leben gu Boffungen", fo in zwölf jährlichen Maltern Rorn bestand und die Familie wieder Andern als Afterleben verlieh, aulett aber felbft behielt. Satte eine Frau ihren Mann gefchlagen, fo mußte ber Befiter biefes Lebens einen Gfel ichicken, auf bem bie Frau burch bie Stadt reiten mußte. Das Recht, ben Gfel gu führen, war nach Berfchiedenbeit ber Falle verschieden. Satte die Frau ihren Mann burch binterliftige Bosheit, ohne daß er fich wehren tonnte, geschlagen, fo führte ihn ber Frankenfteiner Bote; war aber ber Dann in offener, ehrlicher Fehbe mit ber Frau gu Schlägen gefommen, fo mußte er ben Efel felbst führen. Nachher murbe biefer Efel, wie dies aus bem Schreiben bes Bürgermeifters und Raths au Darmftadt 1536 hervorgeht, auch bagu gebraucht, ungezogene Männer gu beftrafen. Bu einer andern Beit vermahrten fich bie Serren bon Frankenftein ausbriidlich, bag fie ben Efel nur gegen bie bofen Beiber, welche ihre Manner geschlagen hatten, zu ftellen verbunden feien. Roch im Jahre 1555 forderte ber fürftliche Beamte, Johann Sanger, weil wieder einige Beiber ihre Manner gefchlagen, den Frankensteiner Efel nach Darmftadt mit bem Unbang, daß ibn die Berren von Frankenftein nicht allein bierber. fonbern im Rothfalle auch nach Bfungftadt, Rieber=Ramftabt und andern Orten ber Grafichaft Ratenellenbogen gu ftellen batten, gegen welch letteres aber Ludwig v. Frankenftein proteftirte. Uebrigens war ber Brauch, ungehorfame Beiber auf bem Giel reiten gu laffen, auch in anbern Orten Beffens üblich, mas ber Bericht bes Amtmanns zu homburg an die Regierung von Marburg vom Jahre 1593 bezeugt. Geit jener Beit fcheint bas icone Gefchlecht auch in Beffen fanftere Gitten angenommen gu haben, benn man findet von den "Gfelsleben" im 17. Jahrhunbert in ben Aften feine Spur mehr. Die Berren von Frankenftein aber icheinen aus ben argen Gewohnheiten ber bofen Frauen von Darmftadt eine gang bubiche Rente gezogen gu haben. Denn wenn man die Dauer biefes Lebens auch nur auf 150 Jahre veranschlagt, fo ergibt fich ichon die anfehnliche Quantitat bon 1800 Malter Rorn, welche bie bofen Frauen bon Darmftadt bem Rutnieger bes Lebens eingebracht haben. (Ang. f. Rheinl. u. Beftf.)

Bandel und Berfehr.

Nenefter Frantfurter Rurszettel im Sauptblatt III. Seite.

Sandeleberichte.

D. Frantfurt a. M., 26. März. (Börsenwoche vom 20. bis 25. März.) Das ungemein stille Geschäft der Borwoche schien bei Beginn unserer neuen Berichtsperiode einer animirteren Thätigkeit weichen zu wollen, indem plöglich für österreichische Bahnpapiere wieder eine sehr günstige Stimmung eintrat, die auf Berstaatlichungsnachrichten in Betress verschiedener Bahnen basitte. Diese von Wien ausgehende Auffrischung der Tendenz mar geber nur von kurzer Dauer denn dieselbe schwächte sich best auf Berstaatlichungsnachrichten in Betress verschiedener Bahnen basirte. Diese von Wien ausgehende Auffrischung der Tendenz war aber nur von kurzer Dauer, denn dieselbe schwächte sich berreits am Dienstag bei abnehmendem Berkehr auf das Gericht, das die Bisanz der österr. Kreditanstalt ein Minus von 150,000 ft. an Provisionserträgnissen gegen das Borjahr ausweise, wieder ab. Die gestern verössentlichten Ergänzungszissern aus der Kreditanstalts-Vilanzahren verössentlichten Ergänzungszissern aus der Kreditanstalts-Vilanzahren verössentlichten Ergänzungszissern aus der Kreditanstalts-Vilanzahren der Schwinn aus dem laufenden Geschäste won 8,05 Brod. alle Gerechtigkeit widersahren ließ, so muste doch die Wahrnehmung, daß die Ins- und Provissonstonti seine Spezisssation des Gewinn- und Berlustsonto's lag noch nicht vor allerdings einen geringeren Ertrag ergeben zu haben scheinen, verstimmen. Die Deckungen, welche die Contremine wegen des nahen Ultimo vollzog, ließen zwar Ansanzs eine ftärsere Berstaunng der Kreditästien nicht aussomnten, doch als Berlin nach Notiz größere Bertäufe effesturte, vollzog sich auch hier ein bemerkenswerther Küchgang des Effets, welcher andere Werthe, namentlich Banthapiere, in Mitseldenschaft zog. Die heutige Börse versehrte in beruhigterer Stimmung und stellte sich, nachdem die Kurse bei Erössung noch ziemlich start gewichen waren, ichließlich eine durchgehende Befestigung auf sast allen Gebieten ein. Kreditatien bewegten sich zwischen 263³4—264¹42—256³44 und 258. Staatsbahn-Astien zwischen 235—238¹2—236¹44 und 236³44. Sombarden notirten 75¹2—75³44 und 74. Desterr. Bahnen weisen theilweise Avancen von 1—2 st. auf und waren in der ersten Weisenbürger, Kaads-Grazer, Ungar. Nordost beliebt. Böhmen und Siebenbürger matter. Deutsche Bahnen zeigten sich nachgebend, nur Rheinische Stamm und Thüriger höher. Desterr. Brioris

täten auf heimische Käuse mit wenigen Ausnahmen anziehend. 5= und Ipoza. Lombardische bevorzugt und ³/₄—1 ¹/₂ Broz. besser. Albrecht und Alföld stiegen ie 2 ¹/₈ Broz. Bon ausländischen Fonds österr.=ungarische Kenten ausgeprägt sest, erstere um Bruchtheile höher. Bfundrussen ebenfalls sest. 1879er und zweite Drientanleihe ie etwas niedriger. Loose wenig verändert. Banken auf Realisationen sast durchweg schwächer. Bon amerikanischen Brioritäten St. Louis-Wichita-Bonds, die in den nächsten Tagen hier zur offiziellen Notiz gelangen, höher. Wechsel billiger, Privatdissonto 2 ¹/₄, Broz.

Berlin, 27. März. Getreibemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per April-Mai 226.—, per Mai-Juni 223.50, per Juni-Juli 222.—. Roggen per April-Mai 172.—, per Mai-Juni 172.—, per Juni-Juli 169.75. Küböl 10c0 52.70, per April-Mai 52.50, per September-Oktober 56.50. Spiritus 10c0 62.10, per März 62.—, per April-Mai 62.—, per August-September 63.80. Hafer per April-Mai 148.—, per Mai-Juni 149.—.

Köln, 27. März. Weizen, loco hiefiger 24.—, loco frember 24.50, per März 23.50, per Mai 23.40, per Juli 22.75. Roggen loco hiefiger 19.50, per März 18.25, per Mai 18.05, per Juli 17.25. Hafer loco 15.50. Rüböl 10.0 29.50, per Mai 28.60, per Oftober 29.60.

Bremen, 27. März. Betroleum. (Schlußbericht.) Standard white oco 7.30, per April 7.30, per Mai 7.40, per August-Dezember 8.10 b. Ruhig. Wochenablieferungen 16757 Barrels. Amerikanisches Schweineschmalz, Wilcor (nicht verzollt) 42.

Amerikanisches Schweineschmals, Wilcor (nicht verzollt) 42.

Besth, 27. März. Weizen loco geschäftsloß, auf Termine matt, per Frühjahr 13.60 G., 13.65 B. Hafer per Frühjahr 7.60 G., 7.65 B. Mais per Mais Juni 8.75 G., 8.82 B. Raps per August.-Sept. 135/8. Wetter: prachtvoll.

Baris, 27. März. Küböl per März 76.60, per April 76.50, per Mai-Aug. 79.—, per Sept.-Dez. 81.25. — Spiritus per März 75.25, per Sept.-Dez. 72.25. — Zuder, weißer, dispon. Nr. 3, per März 67.50, per Mai-Aug. 67.25.— Necht, 8 Marsten, per März 66.25, per April 66.75, per Mai-Juni 67.—, per Mai-Aug. 65.75. — Weizen per März 33.25, per April 32.75, per Nai-Juni 32.—, per Mai-Aug. 31.— Roggen per März 22.—, per April 22.—, per Mai-Juni 21.75, per Mai-Aug. 21.50.

Antwerven, 27. Marg. Betroleum-Markt. Schlufbericht. Stimmung: Rubig. Raffinirtes Tope weiß, disponibel 19 b.,

New = York, 25. März. (Schlußkurfe.) Betroleum in New-York 78/4, dto. in Bhiladelphia 78/4, Mehl 5,35, Mais (old mired) 56, Rother Winterweizen 1,44, Kaffee, Rio good fair 14³/4, Havana-Buder 78/4, Getreidefracht 4¹/2, Schmalz, Marke Wilcor 7¹⁵/1.8, Speck 7¹/8. Baumwoll = Zufuhr 7000 B., Ausfuhr nach Großbritannien 1000 B., dto. nach dem Continent 1000 B.

Bremen, 26. März. (Ber transatlantischen Telegraph.) Der Bostdampfer "Beser", Kapitän C. Wiegand, vom Nordd. Loud in Bremen, welcher am 10. d. Mis. von Bremen und am 13. d. Mis. von Southampton abgegangen war, ift gestern 6 Uhr Rachmittags wohlbehalten in New-York angesommen.

Rachmittags wohlbehalten in New-Yort angelominen.

Bremen, 27. März. (Ber transatlantischen Telegraph.) Der Bostdampfer "Main", Kapitän J. Barre, vom Norddentschen Lloyd in Bremen, welcher am 14. d. Mts. von Bremen und am 16. d. Mts. von Southampton abgegangen war, ist gestern 2 Uhr Nachmitags wohlbehalten in New-Yorf angesommen.

Mitgetheilt durch die Herren K. Schmitt u. Sohn, Hirscher straße hier, Bertreter des "Nordd. Lloyd".

Witterungebeobachtungen ber meteorologiiden Station Rarleruhe

Mära	Baro- merer.	Thermo- meter in C.	Feuch- tigfeit in Proc.	Wind.	Dimmel.	Bemertung
27. Mittgs. 2Uhr " Nachts 9Uhr 28. Mrgs. 7Uhr	751.5	+ 6.6	39 66 81	NE. "	flar bewölft	heiter.
" Wittge. 2 Uhr " Nachts 9 Uhr 29. Mege. 7 Uhr	751.2	+ 7.9	45 74 75	E. NE. SW.	f. bew. flar w.bew.	veränderlich. heiter.

Berantwortlicher Rebatteur: Beinrich Goll in Rarlgrube.

Bürgerliche Rechtspflege. Deffentliche Buftellungen.

U.361.1. Nr. 4263. Eppingen. Der Lömenwirth Christian Leisle zu Landshaufen klagt gegen den Damel Leipert, ledig, zu Landshaufen, s. 3t. an unbekannten Orten abwefend, aus an inveraniten Orten abweiend, aus Darlehen, Zehrung und Finkrlohn, im Gesammtbetrage von 71 Mt. 50 Pf., mit dem Antrage auf Berurtheilung des Beklagten zu deren Zahlung und ladet den Beklagten zur mündlichen Berhandlung des Rechtsscheits vor das Großherzogliche Amtsgericht zu Eppingen auf

Mittwoch den 26. Mai 1880, Bormittags 8 Uhr. Bum Zwede der öffentlichen Zu-stellung wird dieser Auszug der Klage

Eppingen, ben 24. Märs 1880. Be d', Gerichtsschreiber bes Großh. Umtsgerichts.

bes Großt. Amtsgerichts.
11.290. 2. Rr. 3790. Karlsruhe. Die ledige Büglerin Kouise Steinel, Namens ihrer Tochter Auguste Helene Bohl in Baden, vertreten durch Rechtsanwalt Mittell dahier, klagt gegen den Schreiner August Bohl von Bicklowit, Kreis Glat (in Breußen), früher zu Baden — zur Zeit unbekannt wo abwesend — wegen Baterschaft und Ernährung, mit dem Antrage auf Erklärung des Beklagten zum Bater des klagenden Kindes und Berurtheilung desselben zur Leistung eines vierteljähr dagenden zuweistung eines vierrteilung bestelben zur Leistung eines vierrteljährlich voraus zu zahlenden Ernährungsbeitrages von wöchentlich 4 M. 20 Bf. bis zum 6. Jahre, wöchentlich 7 M. vom 6. bis zum 14. Jahre und von wöchentlich 10 Mark 50 Bf. vom 14. bis 21. Jahre, sowie Berfällung desselben in die Kosten und ladet den Perkagten zur mindlichen Verhandlung Beklagten gur mündlichen Berbandlung bes Rechtsftreits vor die III. Civilfam-mer bes Großherzoglichen Landgerichts gu Rarlsruhe auf

Donnerstag den 3. Juni 1880,
Bormittags 8 Uhr,
mit der Aussichtenung, einen bei dem
gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt
zu bestellen.

Bum Zwede ber öffentlichen Buftellung wird biefer Auszug ber Klage befannt

Rarisruhe, ben 13. Marg 1880. Gerichtsschreiber bes Großh. bab. Landgerichts.

Aufgebote. U.147.2. Nr. 1247. Walbfirch. J. S. Taglöhner Johann Nopper bon Yach gegen unbekannte Britte, dingliche Rechte an Liegenschaften betr. Johann Ropper, Taglöhner von Pach, erkaufte aus dem Nachlaß seiner Ehefrau, Barbara, geb. Hug, deren Taglöhnergütchen, bestehend aus: 1. einem halben Taglöhnerhaus mit Stallung unter einem Dach, nebst Hausplatz und Hofraum; 2. einer besonders ftebenden Bolgremije; 3. ungefähr 90 Quadrat= meter Gemüfegarten, fammtliches auf der Gemarkung Jach gelegen und vom Sigenthum bes Georg Difch umgeben.

Der Gemeinderath verweigert wegen Mangels eines Eintrags die Gewähr. Es werden deshalb alle Diejenigen, welche an diesen Liegenschaften — in ben Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene, auch sonft nicht bekannte dingliche oder auf einem Stammgutsober Familiengutsverbande beruhende Rechte haben, ober zu haben glauben, aufgefordert, folche längftens bis gu

Montag ben 3. Mai d. J., Bormittags 8½ Uhr, von Großh. Amtsgerichte Waldfirch anberaumten Aufgebotstermine geltend au machen, widrigens die nicht angemeldeten Aufprüche für erloschen erflärt

Waldfirch, den 20. Februar 1880. Großh. bad. Amtsgericht. Der Gerichtsschreiber: Fren. 11.226. Dr. 4856. Donaueichin-

In Sachen der fath. Pfarrpfründe bahier

unbefannte Berechtigte, Aufforderung zur Klage. Bon Großt. Amtsgericht hier wurde

Bon Großt. Amtsgericht hier wurde unterm Hentigen verfügt:
Nachdem auf die diesseitige Aufforberung vom 19. Juni v. J. Kr. 11,384, an die darin bezeichneten Liegenschaften in der bestimmten Frist weder dingsliche Rechte, lehenrechtliche oder sidertommissarische Ausprücke geltend gemacht wurden, werden solche dem neuen Erwerber gegensiber sitr verloren erstärt.
Donaueschingen, den 15. März 1880.
Gerichtsschreiber des Großt. das II.

11.227. Rr. 4857. Donauefchin-

In Sachen der Megnereipfründe dahier unbefannte Berechtigte.

Bon Großh. Umtsgericht hier wurde

Won Großt, Amtsgericht hier wurde unterm hentigen verfügt:
Nachdem auf die diesitige Aufsorberung vom 8. Juli v. J., Ar. 12,617, an die darin bezeichneten Liegenschaften in der bestimmten Frist weder dingsliche Rechte, lehenrechtliche oder siderkommissarische Ansprücke geltend gemacht wurden, werden solche dem neuen Friegenscher gegenscher bis possengen gestärt Erwerber gegeniber für verloren erflatt. Donaueichingen, den 15. März 1880. Gerichtsichreiber

des Großh. bad. Amtsgerichts:

11.286. 1. Rr. 4021. Durlach. bes Müllers Abolf Bens

von Königsbach, Klägers, unbefannte Dritte, Aufforderung gur Rlage

Da auf die bieffeitige Aufforderung vom 5. Dezember 1879, Rr. 2554, feine Ansprüche an die dort bezeichneten Liegenschaften gelfend gemacht wurden, werden solche für erloschen erflärt. Durlach, den 16. März 1880.

Großb, dad. Amtsgericht.
Der Gerichtsschreiber:

betreffend.

Beber.

11.209. Dr. 2971. Altbreifach. Alle Diejenigen, welche auf unfere Aufforderung bom 28. August 1879 Rechte oder Ansprüche ber bezeichneten Urt an die dort genannten Liegenichaften nicht geltend gemacht haben, werben mit benfelben ausgeschloffen und werben diese Ansprüche der Katharina Bau-biese Ansprüche der Katharina Bau-mann von Kiechlinsbergen gegenüber für erloschen erklärt. Breisach, den 5. März 1880. Großh. bad. Amtsgericht. Ganter.

11.235. Nr. 3220. Konftang. Nach-bem auf die bieffeitige Aufforderung bom 11. September v. J., Nr. 15,585, innerhalb ber gegebenen Frift Ansprüche der dort bezeichneten Art auf das be-treffende Grundftud nicht geltend ge-macht wurden, werden solche dem neuen Erwerber oder Unterpfandsgläubiger

gegenüber boer timerpfanosglan gegenüber für erloschen erflärt. Konstanz, den 12. März 1880. Großt, bad. Amtsgericht. G ern er.

bem Konfursverfahren über bas Bermögen des Reftaurateurs Alois Wirt won Stühlingen ift in Folge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Bor-schlags zu einem Zwangsvergleiche Bergleichstermin auf Montag den 12. April 1880, Borm. 9 Uhr, vor dem Großh. Amtsgerichte hierselbst anberaumt.

anderaumt.
Bonndorf, den 24. März 1880.
Kohler,
Gerichtsschreiber
des Großh. dad. Amtsgerichts.
U.366. Ar. 2947. Gernsbach.
Das Konfursversahren über das Bermögen des Bierbrauers Hernann
Geldreich in Gernsbach wird, nachdem der in dem Beraleichsternine dom bem ber in bem Bergleichstermine bom 11. März 1880 angenommene Zwangs-vergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 11. März 1880 bestätigt ist, hier-durch ausgehoben.

Christian Kammerer von Burgberg gett 1842 nach Geinachtelsort ist hier gänzlich wurde durch richterliches Erkenntniß Sein Aufenthaltsort ist hier gänzlich vom 10. Februar b. J., Nr. 2055, wesenschaft gen Wahnstins entmändigt und in Hofgen Simon Göt, Wäller von dort, als Vormund für denselben von dort, als Vormund für denselben von Bforzheim mitberufen und wird zur Geltendmachung seiner Ansprüche Aus den Domänenwaldungen Großernant.

Billingen, den 8. März 1880. Großh. bad. Amtsgericht. Oswald.

U.162. 1. Rr. 2235. Balbeirch. Die Bitte ber minderjähri-Rinder Rarl Friedrich und Au-Eiweisung in Besit und Geswährt der Berlassenschaft ihrer Mutter Agatha Ruf von Biesberbach, wohnhaft in Oberswinden, betr.

Der Bormund der natürlichen Kins

Ronfursverfahren.
11.364. Ar. 3256. Bonndorf. In der Ant Friedrich und Augustin Ruf laubniß ausgewandert zu sein, ohne m Konfursverfahren über das Berwinden gestorbenen Agatha Ruf, ledige der Militärbehörde Auzeige erstattet zu kanden Stühlingen ift in Folge eines von em Gemeinschuldner gemachten Borschlags zu einem Zwangsvergleiche Bergleichstermin auf Montag den 12. April 1880,

Annual Friedrich und Augustin Ruf laubniß ausgewandert zu sein, ohne der am 16. Dezember 1878 zu Obersvon der Militärbehörde Auswanderung winden gestorbenen Agatha Ruf, ledige der Militärbehörde Auzeige erstattet zu seinweisung dieser seiner Mündel in des Strassgeschlasses der Aghlasses der Aghlasses der Aghlasses der auf Anordnung des ihrer verstorbenen Mutter gebeten. Diesem Antrage wird entsprochen, wenn in ner halb 6 Woch en Mittwoch den 26. Mai 1880,

teine Einsprache dagegen erhoben wird. Waldfirch, den 12. März 1880. Großh. bad. Amtsgericht. Der Gerichtsschreiber

Der Gerichtsschreiber Frey.

U.247. 1. Ar. 2596. La hr.
Einweisiung in Besits und Gewähr des Nachlasses.
Die Wittwe des † Bostschaffes.
Johann Baumgärtner von Lahr, Agathe, geb. Höfler, hat um Einweisung in Besits und Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes gebeten und soll dem Gesiche entsprochen werden, wenn

Stäubiger bekannt gemacht wird.
Konstanz, den 24. März 1880.
Die Gerichtsschreiberei des Frohn Landgerichts.
Rothweiser.
U.318. Kr. 1708. Baldshut.
Die Ehefrau des Landwirths Lorenz Thoma, Theresia, ged. Baier, von Willadingen, vertreten durch Anwalt Schwarts bahier, hat gegen ihren genannten Ehemann dei Großh. Landgericht Waldshut Klage auf Bermögenschicht Waldshut Klage auf Bermögenschandlungenu. zu dem Embfange ihrer Erbsteile mit dem Anstügen öffentshahlung vor der Civilsammer Terzicht worgeladen, daß wenn sich dieselben nicht

Mittwoch den 26. Mai 1880, Bormittags 8 Uhr, vor das Großherzogliche Schöffenge-richt Lörrach zur Hauptverhandlung geladen.

nung in Befitz und Gewähr des Nachvergleich durch rechtschäftigen Beschungs
vergleich durch rechtschäftigen Beschung
vergleich durch rechtschaftigene Beschung
vergleich durch rechtschaftigene Beschung
vergleich durch rechtschaftigene Beschung
vergleich durch erfolen werben,
ver geschung beschung beschung vergleich wern
ver geschung vergleich wern
ver geschung vergleich wern
ver geschung vergleich ver geben
ver geschung ver geben
ver geschung ver geben
ver geschung ver geben
ver geschung v

Karlsruhe, ben 15. März 1880. Braun, Gerichtsschreiber des Großh. Amtsgerichts.

Berm. Befanntmachungen. S.373. 2. Dr. 301. Dffenburg

Holzversteigerung. Mus bem Domanenwaldbiffrift Brand=

jandlung vor der Civilsammer Tersain auf micht innerhalb drei Monaten Bormittags 8 Uhr, Bormittags 8 Uhr, bestimmt ist.

Dies wird zur Kenntnißnahme der Gläubiger öffenslich bekannt gemacht.

Waldshut, den 23. März 1880.

Die Gerichtsschreiberei des Großh. dad. Landgerichts.

3. Meirner.

Entimündigungen.

11.228. Nr. 1057. Billingen.

Christian Kammerer von Burgberg wurde durch in hen genesen wirden.

Christian Kammerer von Burgberg wurde durch in hen kammer den Mücht in hen kammer den Mücht in hen kammer den Mücht in hen ist unverzinslicher Zah
daheier melden, ihr Erbtheil Denjenigen zur den sogeladenen zur den micht mehr am Vahmeits am Machmeit zu Machmittags 1 Uhr, Machmittags 1 Uhr, Wachmittags 1 Uhr

mit dem Anfligen vorgeladen, daß nach bei Sulzburg werden mit halbjähriger Erbichaft lediglich Denjenigen zugewiesfen wird, welchen sie zukäme, wonn der Borgeladene aus Bertame, wonn der Borgeladene aus Bertame, wonn der Borgeladene aus Borgeladene aus Borgeladene aus Borgeladene aus Borgeladene aus Borgeladene aus Bertame, wonn der Borgeladene aus Borgeladen aus Borge

Rinder Karl Friedrich und Ausgustin Kuf, der ledigen Agas nicht mehr am Leben gewesen währ der Bormund Josef Schill, lediger Dienstschaft, um Eiweizung in Besits und Geswähr der Korlenden im Besits und Geswähren. Klasse, 2025 tannene Reb- und 1925 Bohnensteden, 3 Ster eichenes und 9 tannenes Rebstedenholz.
Anfang Bormittags 10 Uhr bei der Saatschule im Klostergrund bei Sulz-

Sulzburg, den 23. März 1880. Groph. bad. Bezirfsforstei. Kaifer.

Drud und Berlag ber G. Braun'iden Bofbudbruderei.